

Lizenzbedingungen der HiScout GmbH für Standardsoftwareprodukte

Stand: November 2025

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen regeln die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware (im folgenden kurz „Software“) durch den Lizenzgeber (HiScout GmbH nachfolgend kurz „HSC“) an den Lizenznehmer gegen Einmalvergütung.
- 1.2 Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen zur Anpassung der Standardsoftware an Bedürfnisse des Auftraggebers (z. B. Installation, Parametrisierung, Konfiguration oder Erweiterung) oder andere Dienstleistungen (z. B. Schulung, Applikationsbetreuung).

2 Lizenzumfang

- 2.1 Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Soweit HSC nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt HSC die Rechte zur Weitergabe und Nutzung durch Dritte.
- 2.2 Werden im Softwareüberlassungsvertrag keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen, räumt HSC dem Lizenznehmer an der Standardsoftware gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, unbefristetes und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, das den Lizenznehmer berechtigt, die Software und die Dokumentation im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs zu nutzen (bestimmungsgemäße Nutzung).
- 2.3 Soweit nicht abweichend geregelt, erlaubt die Lizenz den Betrieb einer Kopie der Software in einer Systemumgebung (sogenannte „Benannte Konfiguration“).
- 2.4 Der Lizenznehmer muss angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Lizenzbedingungen eingehalten werden. Auf Nachfrage hat der Lizenznehmer HSC die Einhaltung nachzuweisen.
- 2.5 Der Lizenznehmer ist berechtigt, von der Software Kopien zu Sicherungszwecken anzufertigen, soweit dies dem üblichen Gebrauch einer ordnungsgemäßen Datensicherung entspricht.

3 Beschränkung der Lizenz

- 3.1 Zur Software gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Es darf durch den Lizenznehmer im angemessenen, notwendigen Umfang vervielfältigt werden, sofern dies für die interne, vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist.
- 3.2 Der Lizenznehmer ist mit schriftlicher Einwilligung von HSC zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung erlöschen die Nutzungsrechte des Lizenznehmers. Alle vorhandenen Kopien der Standardsoftware sind zu löschen oder an HSC zurückzugeben. Der Lizenznehmer

darf eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten.

- 3.3 Beabsichtigt der Lizenznehmer, die Software nicht selbst, sondern durch einen Dritten betreiben zu lassen, so ist dies zulässig, sofern dieser Dritte die Software ausschließlich für eigene Zwecke des Lizenznehmers betreibt und der Dritte sich durch gesonderte schriftliche Erklärung ausdrücklich verpflichtet, die Software nur im zulässigen Umfang und nur für den Lizenznehmer zu betreiben.
- 3.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln, zu dekomprimieren oder zu disassemblieren. Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen, um sie an mehr als einem Computer zu benutzen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.
- 3.5 Verbundene Unternehmen des Lizenznehmers sind zur Nutzung der Software im Rahmen der vereinbarten bestimmungsgemäßen Nutzung berechtigt. Als verbundenes Unternehmen gelten alle Tochtergesellschaften des Lizenznehmers, an denen der Lizenznehmer direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte oder Gesellschaftsanteile besitzt. Auf Nachfrage hat der Lizenznehmer HSC nachzuweisen, dass ein Unternehmen die Voraussetzungen für ein verbundenes Unternehmen erfüllt. Der Lizenznehmer wird seine verbundenen Unternehmen, denen er die Nutzung der Software gestattet, auf die vereinbarte bestimmungsgemäße Nutzung und die bestehenden Nutzungsgrenzen hinweisen und über die Einhaltung der vereinbarten bestimmungsgemäßen Nutzung durch die verbundenen Unternehmen warnen.
- 3.6 Die Übersetzung, die Bearbeitung oder jede sonstige Form der Veränderung der Software sowie die Schaffung von abgeleiteten Werken ist nicht erlaubt. Davon unberührt bleibt das Recht des Lizenznehmers zur Mängelbeseitigung, wenn und soweit Verzug bezüglich der Mängelbeseitigung durch HSC besteht oder die umgehende Beseitigung eines Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Software notwendig ist.

4 Änderungen und Aktualisierungen

- 4.1 HSC ist berechtigt, Aktualisierungen der Software zu erstellen und kann dafür eine Aktualisierungsgebühr verlangen.
- 4.2 HSC ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software an Lizenznehmer auszuliefern, die die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben.

5 Gewährleistung

- 5.1 HSC gewährleistet für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise der Programmbeschreibung in der Benutzerdokumentation entspricht. Hat HSC einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software (im Sinne von § 443 BGB) übernommen, so gelten die gesetzli-

Lizenzbedingungen der HiScout GmbH für Standardsoftwareprodukte

Stand: November 2025

- chen Verjährungsvorschriften für die Haftung von Mängeln.
- 5.2** HSC weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei herzustellen.
- 5.3** Tritt ein Mangel auf, so sind der Mangel und seine Erscheinungsform in einer schriftlichen Mängelrüge so zu beschreiben, dass sowohl eine Überprüfung des Mangels und als auch der Ausschluss eines Bedienungsfehlers möglich sind. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, steht HSC eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu. Die Klassifikation der Fehler erfolgt durch den Lizenznehmer und HSC entsprechend der in den **Vertragsbedingungen der HiScout GmbH für die Pflege von Standardsoftwareprodukten** vereinbarten Fehlerklassen.
- 5.4** Der Lizenznehmer teilt HSC mit, ob er die Verbesserung der gelieferten Sache oder die Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache wünscht. HSC ist berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchgeführt werden kann und wenn eine andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Lizenznehmer mit sich bringen würde. HSC kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar ist.
- 5.5** HSC stehen für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Frist zu. Schlagen zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Lizenznehmer nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Lizenznehmer das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. Hat der Lizenznehmer HSC wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel HSC nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Lizenznehmer, sofern er die Inanspruchnahme von HSC grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen HSC entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 5.6** Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des Lizenznehmers geeignet ist und mit bei ihm vorhandener Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen.
- 5.7** Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt,

Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

- 5.8** Im Falle einer Inanspruchnahme von HSC aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anwender es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet HSC im Rahmen der in Ziffer 7.4 festgelegten Grenzen.

6 Schutzrechtsverletzung

Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Software geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, gilt Folgendes:

- 6.1** HSC wird den Lizenznehmer von durch HSC anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter bzw. durch die Schutzrechtsverletzung entstandene Schäden freistellen. Darüber hinaus wird HSC nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der ursprünglich vereinbarten Beschaffenheit in zumutbarer Weise entspricht oder den Lizenznehmer von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies HSC nicht, hat HSC dies dem Lizenznehmer mitzuteilen.
- 6.2** Voraussetzungen für die Haftung von HSC nach Ziffer 6.1 sind, dass der Lizenznehmer HSC von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Lizenzgeber überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Lizenzgeber führt. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 6.3** Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit der Lizenznehmer Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt hat und die Schutzrechtsverletzung hierauf beruht oder soweit die Schutzrechtsverletzung sich auf Änderungen oder Erweiterungen der Leistung bezieht, die der Lizenznehmer ohne Zustimmung

Lizenzbedingungen der HiScout GmbH für Standardsoftwareprodukte

Stand: November 2025

von HSC vorgenommen hat oder vornehmen hat lassen.

7 Haftung

- 7.1 HSC haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit (im Sinne von § 443 BGB) und für Schäden, die HSC oder ein Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 7.2 Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet HSC, wenn keiner der in den Ziffer 7.1 genannten Fälle vorliegt, nur begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 7.3 Jede weitere Haftung auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt jedoch unberührt.
- 7.4 HSC und der Lizenznehmer gehen bei Abschluss des Softwareüberlassungsvertrages davon aus, dass Euro 100.000 pro Schadensfall, insgesamt jedoch max. Euro 250.000, außer bei unmittelbaren Personenschäden, ausreichend sind, um den gem. Ziffer 7.2 zu ersetzen vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden abzudecken. Der Lizenznehmer wird HSC vor Abschluss des Vertrags unverzüglich darauf hinweisen, wenn bei ihm ein höheres Schadensrisiko besteht, damit die Parteien über eine entsprechende Anpassung der Haftungssummen vor Vertragsschluss verhandeln können.
- 7.5 Im Rahmen der hier vereinbarten Haftung ist die Haftung von HSC für Datenverluste des Lizenznehmers auf jenen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Sicherung der Daten durch den Lizenznehmer eingetreten wäre.

8 Vertragsverletzung und Kündigung

- 8.1 HSC ist berechtigt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen eine Vorschrift dieses Vertrags verstößt.
- 8.2 HSC kann den Lizenznehmer für Schäden haftbar machen, die aufgrund einer Verletzung dieses Vertrags durch den Lizenznehmer eintreten.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen oder Ergänzungen zu den hier beschriebenen Vertragsinhalten sowie an allen vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

9.3 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von HSC. HSC ist berechtigt auch am allgemeinen Gerichtsstand am Sitz des Lizenznehmers Klage einzureichen.

9.4 Sollten Teile des Lizenzvertrags oder der Lizenzbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.